

Für das Nachschlagewerk! Ja 26. Okt. 1965
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG § 56 Wohlfahrtseinrichtungen, § 57, § 49

Leitsätze:

Die Errichtung und die Schließung von Wohlfahrts-
einrichtungen nach § 56 Abs. 1 e BetrVG unter-
liegen auch dann nicht der erzwingbaren Mitbe-
stimmung des Betriebsrats, wenn jeweils derselbe
Wohlfahrtszweck in Rede steht, aber die Einrich-
tungen in ihrer Struktur und Organisation anders-
artig sind. Dies gilt auch dann, wenn eine Schlie-
ßung und eine Neuerrichtung von Wohlfahrtsein-
richtungen der eben genannten Art im Zusammenhang
miteinander erfolgen.

Aktenzeichen: 1 ABR 7/65

Beschluß des BAG vom 26. Oktober 1965 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 7/65

1a BV Ta 2/65 Düsseldorf

Verkündet

am 26 Oktober 1965

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26 Oktober 1965 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und Hirschmann beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin werden die Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. Mai 1965 - 1a BV Ta 2/65 - und des Arbeitsgerichts Oberhausen vom 14. Januar 1965 - 1 BV 10/64 - aufgehoben.

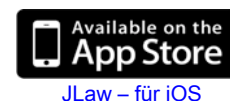
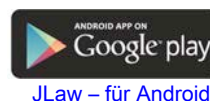
Der Antrag des Betriebsrats wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I. In einem Betrieb der Antragsgegnerin, in dem etwa 7.000 Arbeitnehmer beschäftigt sind, bestand seit vielen Jahren für die Belegschaftsmitglieder die Möglichkeit, in einer Anzahl dafür eingerichteter Verkaufsstellen Getränke aller Art zu niedrigeren Preisen während der Arbeitszeit zu kaufen. In diesen Verkaufsstellen waren 23 Arbeitskräfte, die von der Antragsgegnerin entlohnt wurden, ganz oder teilweise beschäftigt. Außerdem stellte die Antragsgegnerin ein Fahrzeug für die Belieferung der Verkaufsstellen zur Verfügung und entlohnte den Fahrer desselben. Ferner zahlte sie laufend Zuschüsse zu den sächlichen Aufwendungen der Verkaufsstellen.

Die Antragsgegnerin ließ seit Mitte des Jahres 1964 die Absicht erkennen, die Verkaufsstellen zu schließen und dafür von ihrer Beteiligungsgesellschaft "Verkaufsanstalten O . . . GmbH" Getränkeverkaufsautomaten aufstellen und betreiben zu lassen. Hierüber kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Antragsgegnerin und ihrem Betriebsrat, dem Antragsteller. Dieser nahm hinsichtlich der beabsichtigten Maßnahmen für sich ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht in Anspruch. Trotz dem Vorbringen des Betriebsrats, die Antragsgegnerin möge von allein von ihr ausgehenden Maßnahmen absehen, schloß diese mit der "Verkaufsanstalten O . . . GmbH" einen Vertrag, demzufolge diese Gesellschaft auf eigene Rechnung und Gefahr von Beginn des Jahres 1965 an die alleinige Versorgung der Belegschaft durch Verkaufsautomaten mit alkoholfreien Getränken, Genußmitteln und sonstigen Gebrauchsgegenständen übernehmen sollte. In diesem Vertrag übernahm die Antragsgegnerin die Kosten für die notwendigen Installationen; Standgeld für die Automaten berechnete sie nicht. Im November 1964 teilte ein



Vorstandsmitglied der Antragsgegnerin dem Betriebsrat, der nach wie vor Gegenvorstellungen erhob und auf dem von ihm in Anspruch genommenen Mitbestimmungsrecht bestand, mit, es sei veranlaßt worden, die Automatenge-tränke-Versorgung ab Januar 1965 einzuführen.

Der Betriebsrat hat beim Arbeitsgericht den Antrag gestellt, im Rahmen eines Beschlußverfahrens festzustellen, daß es sich bei der von der Antragsgegnerin geplanten Umstellung der Getränkeversorgung auf Automaten um eine nach § 56 Abs. 1 e BetrVG mitbestimmungspflichtige Verwaltungsmaßnahme handele. Diesem Antrag haben beide Vorinstanzen entsprochen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihr Ziel auf Zurückweisung des Antrags des Betriebsrats weiter; der Betriebsrat bit-tet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. Die Rechtsbeschwerde mußte Erfolg haben. Die vom Betriebsrat und von den Vorinstanzen vertretene Rechtsauffassung beruht auf einer irrigen Auslegung des § 56 Abs. 1 e BetrVG. Diese Vorschrift selbst billigt dem Betriebsrat das erzwingbare Mitbestim-mungsrecht zu bei der Verwaltung von Wohlfahrtsein-richtungen, deren Wirkungsbereich auf den Betrieb oder das Unternehmen beschränkt ist, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

1. Der Ansicht des Betriebsrats, daß es sich bei den hier im Streit stehenden Einrichtungen um Wohl-fahrtseinrichtungen handele, ist zuzustimmen.

a) Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung BAG 15, 136 [139] = AP Nr. 6 zu § 56 BetrVG Wohlfahrts-einrichtungen ausgesprochen hat, fallen unter diesen Begriff im Sinne des § 56 BetrVG auch Werkskantinen, also Einrichtungen, die dem Zweck dienen, die Beleg-schaft mit Lebens- und Genußmitteln zu versorgen, die



- 4 -

zum Verzehr und zum Verbrauch im Bereich des Betriebes bestimmt sind. Das gilt nicht nur für Werkskantinen im engeren Sinne, deren Besonderheit darin besteht, der Belegschaft die Einnahme von Mahlzeiten im Betrieb zu ermöglichen. Vielmehr ist auch dann, wenn es sich lediglich um die Versorgung der Belegschaft mit Getränken und Genußmitteln handelt, von Wohlfahrtseinrichtungen zu sprechen, es sei denn, daß der Unternehmer mit dem Betrieb solcher Einrichtungen oder mit Werkskantinen im engeren Sinne einen Gewinn zu erzielen beabsichtigt. In diesem Falle würde eine erzwingbare Mitbestimmung des Betriebsrates in ureigene Unternehmerbelange eingreifen.

Die Antragsgegnerin hatte und hat hier nicht das Bestreben, einen Gewinn zu machen. Sie hatte nach den von keiner Seite angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts vielmehr für den Betrieb der Getränkeverkaufsstellen, wie sie bisher bestanden, Zuschüsse geleistet und Personal sowie Räume, ein Fahrzeug und Geräte zur Verfügung gestellt. Auch hinsichtlich der Einrichtung der Automaten besteht auf Seiten der Antragsgegnerin unstreitig nicht die Absicht der Gewinnerzielung. Vielmehr berechnet die Antragsgegnerin für die Automaten kein Standgeld, und sie hat die Installation auf eigene Kosten übernommen.

Zwar mag die Antragsgegnerin aus betriebslichen Gründen, etwa im Hinblick auf das Betriebsklima oder zur besseren Ausnutzung der Arbeitszeit, auch ein eigenes Interesse an der Versorgung der Belegschaft mit Getränken und Genußmitteln im Betrieb haben. Es überwiegen jedoch, liegt kein Gewinnstreben des Unternehmers vor, die den Interessen der Belegschaft Rechnung tragenden Momente bei einer Getränkeversorgung durch Verkaufsstellen und bei einer Versorgung in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

geänderter Form so sehr, daß der Wohlfahrtscharakter dieser Einrichtungen gewahrt ist. Es geht der Sache nach in jedenfalls erster Linie stets um die Belange der Belegschaft. Das gilt umso mehr, wenn die Belegschaft die Getränke im Betrieb billiger erwerben kann als im regulären Handel, mag es hierauf auch nicht entscheidend ankommen.

b) Es handelt sich weiter um "Einrichtungen" im Sinne des § 56 Abs. 1 e BetrVG. Wie der erkennende Senat bereits im Beschluß AP Nr. 5 zu § 56 BetrVG entschieden hat, erfordert der Begriff der Einrichtung, daß etwas vorhanden ist, was zu verwalten ist. Es muß sich um einen abgesonderten Teil konkreter Mittel mit einer gewissen eigenen Organisation handeln. (Vgl. auch Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. 2 S. 827).

Daß bei den früheren Verkaufsstellen, die auch insofern weitgehende Ähnlichkeit mit Werkskantinen aufweisen, diese Voraussetzungen gegeben sind, bedarf keiner weiteren Begründung. Die Getränkeversorgung durch Automaten ist aber ebenfalls eine Einrichtung im oben gekennzeichneten Sinne. Es kann dahingestellt bleiben, ob schon im Falle des Vorhandenseins eines einzelnen oder von einigen wenigen Automaten eine Wohlfahrtseinrichtung vorläge. Jedenfalls dann, wenn wie hier eine Vielzahl von Automaten, die der Versorgung einer großen Belegschaft dienen, aufgestellt wird, handelt es sich um einen die Voraussetzungen des Begriffs "Einrichtung" erfüllenden abgrenzbaren Teil konkreter Mittel mit einer gewissen eigenen Organisation. Hinsichtlich der Beschickung und Wartung dieser Automaten bedarf dieser Teil einer eigenen Obsorge. Es liegt also ein besonderes Sachsubstrat vor, das der Verwaltung bedarf.



- 6 -

Dabei ist es gleichgültig, daß die Automaten von der "Verkaufsanstalten 0 GmbH" auf eigene Rechnung und Gefahr aufgestellt werden und insofern ein Dritter zu dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat hinzutritt. Das ändert nichts an dem Charakter von Wohlfahrtseinrichtungen im Sinne des § 56 Abs. 1 e BetrVG. Das Interesse der Antragsgegnerin an der Beschickung und Wartung des in ihrem Betrieb für die Zwecke ihrer Belegschaft aufgestellten Automaten ist ebenso groß wie das des Betriebsrates als des Vertreters der Belegschaft.

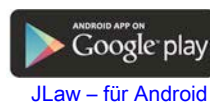
2. Obwohl hiernach die erste Voraussetzung des § 56 Abs. 1 e BetrVG, daß es sich um Wohlfahrtseinrichtungen im Sinne dieser Vorschrift handelt, gegeben ist, so liegt doch ein Fall des § 56 Abs. 1 e BetrVG deshalb nicht vor, weil hier keine Maßnahme der Verwaltung im Streit ist. Bei dem von der Antragsgegnerin geplanten Übergang von der Getränkeversorgung durch Verkaufsstellen zu einer solchen durch Automaten handelt es sich vielmehr um die Schließung einer bisherigen und die Errichtung einer neuen Wohlfahrtseinrichtung. Dabei kann nicht, wie der Betriebsrat meint, die Rede davon sein, daß mit Rücksicht auf die Beibehaltung des Wohlfahrtszweckes die Kontinuität der bisherigen Wohlfahrtseinrichtung gewahrt wäre und nur eine unwesentliche Änderung in der Methode der Versorgung der Belegschaft mit Getränken und Genußmitteln einträte.

Der Begriff der Einrichtung setzt, wie betont, das Vorhandensein konkreter Mittel voraus. Hinsichtlich der Verwaltung stellt das Gesetz auf die "Wohlfahrts-Einrichtung", nicht aber auf den mit dem Betrieb der Einrichtung verfolgten Wohlfahrtszweck ab. Ohne Rücksicht darauf, daß im Streitfall die Automatenversorgung nicht - wie es bisher der Fall gewesen war - von der Antragsgegnerin selbst, sondern von einer mindestens rechtlich selbständigen Gesellschaft betrieben werden soll, handelt es sich bei den

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

von der Antragsgegnerin geplanten Maßnahmen trotz gleichbleibendem Wohlfahrtszweck um die Vornahme einer grundsätzlichen Substrat- und Organisationsumänderung. Der ursprünglichen Versorgungseinrichtung werden sämtliche persönlichen und sächlichen Mittel entzogen, und an ihre Stelle tritt eine gänzlich andere Einrichtung. Es wird nun einmal etwas Neues eingeführt, eben die Aufstellung von Automaten, was zur völligen Selbstbedienung führt, anstelle der früheren Verkaufsstellen, in denen sich der Erwerb der Getränke und Genußmittel durch die Belegschaft nicht wesentlich anders vollzog als in einer Gastwirtschaft oder in einem Einzelhandelsgeschäft. Angesichts dieses völligen Wandels in der Art und Weise, wie die Getränkeversorgung durchgeführt wird, kann von einer Identität der Versorgungseinrichtung alter Art mit der Versorgung durch Automaten nicht mehr gesprochen werden. Vielmehr wird die bisherige Verkaufsstellen-Einrichtung abgeschafft, und eine neue Einrichtung – nämlich die durch Automaten – wird errichtet. Damit handelt es sich hier (im Gegensatz zur Auffassung des Betriebsrats) auch nicht um eine nur Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte berücksichtigende Frage und damit um eine Regulationsfrage, sondern um eine Rechtsfrage, die der Entscheidung des Gerichts unterliegt, nämlich die, ob hier noch von der Verwaltung einer Einrichtung die Rede sein kann.

Nun folgt aus der Kann-Vorschrift des § 57 Buchst. b BetrVG sowie aus der Gegenüberstellung dieser Vorschrift mit der des die mitbestimmungspflichtigen sozialen Angelegenheiten aufzählenden § 56 Abs. 1 BetrVG, daß, soweit es sich um die Errichtung einer Wohlfahrtseinrichtung handelt, nur ein freiwilliges, nicht ein obligatorisches Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats besteht. Gleiches gilt aber für den Fall

- 8 -



der Schließung einer bestehenden Wohlfahrtseinrichtung. Das ist vom Senat bereits in der Entscheidung BAG 15, 136 [144] = AP Nr. 6 zu § 56 BetrVG Wohlfahrts-einrichtungen ausgesprochen worden. Es ergibt sich auch zwingend daraus, daß das Gesetz (§ 56 Abs. 1 e BetrVG) dem Betriebsrat ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht im Zusammenhang mit Wohlfahrtseinrichtungen eben in Bezug auf deren Verwaltung zubilligt. Zu dieser Verwaltung gehört aber die Schließung ebensowenig wie die Errichtung. Zwar wird im Gesetz nur die letztere erwähnt, und nur im Zusammenhang mit ihr ergibt sich ausdrücklich aus dem Gesetz, daß ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht insoweit nicht besteht. Für die Schließung, die das Gesetz nicht ausdrücklich nennt, gilt jedoch nichts anderes. Auch sie steht – und zwar nicht weniger als die Errichtung – im Gegensatz zu dem Begriff der Verwaltung, die, anders als die Errichtung und Schließung, eine bestehende und fortbestehende Einrichtung voraussetzt. Die Errichtung als den ersten und die Schließung als den letzten Akt der Verwaltung anzusehen, geht schon begrifflich nicht an. Wenn das Gesetz den vom Arbeitgeber nicht zu erzwingenden Akt der Errichtung der mitbestimmungspflichtigen Verwaltung gegenüberstellt, so gilt Entsprechendes auch für die Schließung, die der Errichtung eben korrespondiert. Die Schließung einer bisherigen und die im Zusammenhang damit erfolgende Errichtung einer zwar demselben näheren Zwecke dienenden, aber nach ihrer Struktur und ihrer Organisation andersartigen Wohlfahrts-einrichtung können bei dem sachlichen Gehalt dieses Vorganges, wie er sich nach dem Vorstehenden ergibt, schließlich ebenfalls nicht als Verwaltungsgeschehen angesprochen werden.

Steht somit fest, daß sich der Betriebsrat nicht mit Erfolg auf § 56 Abs. 1 e BetrVG berufen kann, so kann



er sich aber auch nicht auf einen der anderen in § 56 Abs. 1 BetrVG geregelten Fälle berufen. Denn das Mitbestimmungsrecht im Zusammenhang mit Wohlfahrtseinrichtungen, um die es sich nach den Ausführungen oben zu II 1) hier handelt, ist, soweit es um das erzwingbare Mitbestimmungsrecht geht, abschließend in § 56 Abs. 1 e BetrVG geregelt. Dabei ist nämlich weiter zu beachten, daß § 56 Abs. 1 alle Fälle enthält, in denen überhaupt ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats in Betracht kommt. Das hat der erkennende Senat bereits in der Entscheidung BAG 13, 345 [349] = AP Nr. 3 zu § 56 BetrVG Akkord unter Hinweis auf BAG Großer Senat 3, 1 ff. (4) = AP Nr. 1 zu § 57 BetrVG ausgesprochen. Dagegen wird auch im Streitfall vom Betriebsrat nichts vorgebracht; es ist dabei zu verbleiben.

3. Diesem Ergebnis steht die Berufung des Betriebsrats auf die Grundsätze von Treu und Glauben nicht entgegen. Da nach den vorstehenden Ausführungen Errichtung und Schließung einer Wohlfahrtseinrichtung dem erzwingbaren Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht unterliegen, sondern dem Arbeitgeber freistehen, kommt es insoweit nicht auf die objektive Seite an; es müßte also, wenn sich der Betriebsrat auf die Grundsätze von Treu und Glauben mit Erfolg soll berufen können, schon ein arglistiges Verhalten der Antragsgegnerin festzustellen sein. Davon kann aber im Streitfall nicht die Rede sein.

Ein Verstoß gegen Treu und Glauben wäre hier nur dann zu bejahen, wenn die Antragsgegnerin die umstrittene Maßnahme vorgenommen hätte, um das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats auszuschalten. Sie würde damit vor allem auch gegen den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit des § 49 BetrVG verstoßen. Ein



solcher Fall liegt nach den von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts aber nicht vor. Nach diesen Feststellungen erspart die Antragsgegnerin durch die Neuregelung sowohl Kosten wie auch Personal. Schon daraus folgt, daß sie durch die Neuregelung nicht gegen Treu und Glauben und somit, weil Errichtung und Schließung von Wohlfahrtseinrichtungen dem Arbeitgeber objektiv freigestellt sind, auch nicht gegen den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat verstößt.

Der Betriebsrat selbst hat darüber hinaus nichts vorgetragen, und es ist auch nichts ersichtlich, was darauf schließen lassen könnte, daß die Antragsgegnerin in der Absicht, das Gesetz zu umgehen oder zu mißachten, gehandelt hätte. Es braucht nach alledem deshalb nicht entschieden zu werden, welche Folgen sich aus einem etwaigen Verstoß der Antragsgegnerin gegen Treu und Glauben und gegen das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit ergeben könnten.

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Winkler

Hirschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)